

54. Ist das Berufungsgericht nur dann berechtigt, unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheiles als erstinstanzliches Gericht zu erkennen, wenn dem schöffengerichtlichen Verfahren ein formeller Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt? Welche Wirkung hat die gemäß §. 265 St. P. O. abgegebene Zustimmung des Angeklagten für das Verfahren in der Berufungsinstanz?
St. P. O. §§. 369. 270. 265.

IV. Straffenat. Urth. v. 1. Mai 1885 g. R. Rep. 812/85.

I. Landgericht Oppeln.

Aus den Gründen:

Durch schöffengerichtliches Urtheil vom 5. August 1884 ist der Angeklagte unter der thatsächlichen Feststellung, daß er am 17. Februar 1884 zu D. die Cementarbeiter F. und S. R., und zwar gemeinschaft-

lich mit einem anderen, und den Bahnarbeiter Kub., und zwar mittels eines gefährlichen Werkzeuges, vorsätzlich körperlich gemißhandelt habe, auf Grund der §§. 223. 223a. 74 St.G.B.'s verurteilt worden. Auf die Berufung des Angeklagten ist diese Entscheidung in dem jetzt angefochtenen Urtheile in Ansehung der Verurteilung wegen Mißhandlung des F. und S. K. bestätigt, soweit sie den Angeklagten wegen Körperverletzung des Kub. verurteilt, aber aufgehoben und sodann der Angeklagte wegen desselben Vergehens zu derselben Strafe verurteilt worden. Die Aufhebung ist erfolgt, weil das Schöffengericht durch die Verurteilung des Angeklagten bei diesem, ihm nicht gemäß §. 75 Nr. 5 St.G.B.'s zur Verhandlung und Entscheidung überwiesenen Punkte die Grenzen seiner sachlichen Zuständigkeit überschritten habe, und hat das Berufungsgericht als das nach Lage der Sache zuständige erstinstanzliche Gericht sodann selbst in der Sache erkannt. Die Zuständigkeit des Reichsgerichtes zur Entscheidung über die Revision, die nur gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen Mißhandlung des Kub. gerichtet wird, ist hiernach unbedenklich.

Ob das Schöffengericht, welchem nur die vom Angeklagten gegen F. und S. K. verübte Straftthat, nicht auch eine von ihm gegen Kub. begangene einfache oder qualifizierte Körperverletzung zur Entscheidung überwiesen war, dadurch, daß es die im Laufe der Hauptverhandlung zur Sprache gekommene That des Angeklagten gegen Kub. auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Verhandlung und Aburteilung gemacht hat, angesichts der §§. 27. 75 St.G.B.'s und des §. 265 Abs. 2 St.P.O. den letzteren Paragraphen verletzt hat, kann unerörtert bleiben; denn die Revision rügt nicht sowohl, daß das Schöffengericht gegen den Paragraphen verstoßen, und daß das angefochtene Urtheil auf diesem Verstoße beruhe, als vielmehr nur, daß die Strafkammer, nachdem sie als Berufungsgericht das schöffengerichtliche Urtheil aufgehoben hatte, als erstinstanzliches Gericht erkannt habe. Sie bezeichnet die §§. 369. 265 St.P.O. als verletzt, weil in dem durch das angefochtene Urtheil abgeschlossenen erstinstanzlichen Verfahren ein Eröffnungsbeschluß nicht ergangen sei, die in dem schöffengerichtlichen Verfahren erklärte Zustimmung des Angeklagten zur sofortigen Verhandlung und Entscheidung für das neue Verfahren keine Wirkung habe, und somit diesem ein wesentliches Erfordernis fehle.

Die Beschwerde geht fehl. Nach §. 369 St. P. O. hat das Berufungsgericht, wenn das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat, das Urteil aufzuheben und, sofern es für die Sache in erster Instanz örtlich und sachlich zuständig ist, sofort selbst zu erkennen. Es soll also das Berufungsgericht in solchem Falle nicht erst ein Urteil erlassen, durch welches die Sache an das zuständige Gericht verwiesen wird, sondern sogleich in die Hauptverhandlung eintreten und als erstes Gericht Entscheidung treffen. Nach §. 263 St. P. O. ist die Urteilsfindung in thatsächlicher Beziehung an die Grenzen gebunden, welche in dem Eröffnungsbeschlusse gezogen sind; denn nur diejenige That, welche er als Gegenstand der Untersuchung bezeichnet (§. 205 St. P. O.), darf in dem Urteile ihre strafrechtliche Würdigung finden. Sonach ist der Revision zuzugeben, daß in der Regel (Ausnahmen: §§. 211. 265. 451. 456. 462 St. P. O.) wie jedes Urteil auch jede Hauptverhandlung einen Eröffnungsbeschluß voraussetzt. Wenn indes §. 369 das sofortige Eintreten der Strafkammer als erstinstanzliches Gericht vorschreibt, so geht er davon aus, daß der Eröffnungsbeschluß oder der ihm gleichgestellte Prozeßakt, welcher dem schöffengerichtlichen Verfahren zu Grunde lag, auch für die Hauptverhandlung und Urteilsfindung der Strafkammer maßgebend bleibt, diese mithin über dasjenige historische Vorkommnis, welches Gegenstand des aufgehobenen schöffengerichtlichen Urteiles gewesen, nicht hinausgehen darf. Das Schöffengericht hat in Anwendung des §. 265 St. P. O. eine erst im Laufe der Hauptverhandlung zur Sprache gekommene, mit der im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten realiter konkurrierende Strafthat des Angeklagten zum Gegenstande gleichzeitiger Verurteilung gemacht. Es hat in dem Antrage der Staatsanwaltschaft und der Zustimmung des Angeklagten denjenigen prozessualen Akt erblickt, welcher die Stelle des Eröffnungsbeschlusses einzunehmen bestimmt ist. Da dieser Akt für das schöffengerichtliche Verfahren nach dem Gesetze genügt, so läßt sich aus dem Wortlaute des §. 369 St. P. O. nicht herleiten, daß er für das in der Berufungsinstanz eintretende erstinstanzliche Verfahren eine ausreichende Grundlage nicht geboten habe.

Bergeblick ist es, wenn sich die Revision zur Rechtfertigung der gegenteiligen Ansicht auf die Materialien zum §. 369 beruft und aus ihnen folgern will, daß der Paragraph ein auf einem formellen Eröffnungsbeschlusse ruhendes erstinstanzliches Verfahren voraussetze, und daß

er sich nur auf den Fall des §. 270, nicht auch auf den §. 265 St. P. O. beziehe. Diejenige Bestimmung, welche das Berufungsgericht verpflichtet, selbst als erstinstanzliches Gericht zu erkennen, ist erst bei der zweiten Lesung des Entwurfes in der Reichstagskommission in Folge eines Amendements des Abgeordneten Hauck den übrigen Anordnungen des Paragraphen beigelegt und vom Antragsteller ohne Widerspruch von irgend einer Seite dahin gerechtfertigt worden, es könne doch das in der Berufungsinstanz erkennende Landgericht auch sich selbst für kompetent erklären; in diesem Falle bedürfe es keiner Verweisung, sondern das Landgericht könne sogleich in der Sache selbst entscheiden, wobei selbstverständlich eine Aussetzung einzutreten habe, wenn sie zur Klarstellung der Sache erforderlich sei (vgl. Hahn, Materialien Bd. 2 S. 1391). Daß hierbei die Kommission den Fall des §. 265 St. P. O. habe ausschließen wollen, ist weder aus dem Wortlaute des zum Gesetze erhobenen Antrages, noch aus seiner Begründung ersichtlich; daß sie sich aber des Paragraphen nicht klar bewußt gewesen, ist um so weniger anzunehmen, als dieser Paragraph (§. 224b) des amendierten Entwurfes auch erst der zweiten Lesung des Entwurfes in der Kommission seine Entstehung verdankt (Hahn, a. a. O. Bd. 2 S. 1354). Es fehlt aber auch der von der Revision gemachten Unterscheidung jeder innere Grund. Durch den Eröffnungsbeschluß soll einerseits das Gebiet für die Verhandlung und Urteilsfindung abgegrenzt, andererseits dem Angeklagten bekannt gemacht werden, welche That ihm zur Last gelegt wird, damit er seine Verteidigung gegen die Anschuldigung vorbereiten und wirksam führen könne. Ebendieselben Zwecke werden erreicht, sobald in der Hauptverhandlung die Prozeßbeteiligten darüber einverstanden sind, daß eine in derselben ermittelte Straftat zur sofortigen Aburteilung gelangen soll. Durch den Antrag der Staatsanwaltschaft wird die That, welche den Gegenstand der Verhandlung und Urteilsfindung bilden soll, bestimmt bezeichnet und dem Angeklagten bekannt gemacht. Diesem aber ist Gelegenheit geboten, seine Verteidigung gegen die in dem Antrage zum Ausdruck gebrachte Anschuldigung zu führen und um so mehr, wenn in Folge seiner Berufung dieselbe That nochmals Gegenstand erneuter Verhandlung in der Berufungsinstanz geworden ist. Daß sich der Angeklagte in dieser Instanz nicht auf die Sache eingelassen, sondern das Rechtsmittel auf die prozessuale Beschwerde einer Verletzung des §. 265 St. P. O. beschränkt habe, wird von der Revision nicht behauptet.

Verfehlt ist es endlich, wenn diese noch auszuführen sucht, daß mit der Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheiles auch die vom Angeklagten in der schöffengerichtlichen Verhandlung erklärte Zustimmung hinfällig werde, weil die Zustimmung zu einer unwirksamen Verhandlung selbst unwirksam sei, und daß es deshalb zu einer erneuten erstinstanzlichen Verhandlung auch mindestens einer neuen Zustimmung des Angeklagten bedürft hätte. Denn einerseits wird durch die Aufhebung des von einem unzuständigen Richter erlassenen Urtheiles nicht auch der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens, also auch nicht der gemäß §. 265 in der Hauptverhandlung gestellte Antrag der Staatsanwaltschaft und die Zustimmung des Angeklagten getroffen, andererseits ist aber auch die Zustimmung nur zu einer sofortigen Verhandlung, nicht aber zu einer unwirksamen erklärt worden. Durch seine Zustimmung hat der Angeklagte auf die Zustellung eines formellen Eröffnungsbeschlusses und auf eine Frist zur Vorbereitung seiner Verteidigung verzichtet. Dieser Verzicht wird dadurch nicht wirkungslos und ungültig, daß er vor einem Gerichte erklärt worden ist, welches sich rechtsirrtümlich für das zur Verhandlung und Entscheidung zuständige hielt.